

Die Statuten der Internationalen Herzogenberg-Gesellschaft

1. NAME UND SITZ DER GESELLSCHAFT

Art. 1

Unter dem Namen „**Internationale Herzogenberg-Gesellschaft**“ (IHG) besteht mit Sitz in Heiden (Schweiz) ein Verein im Sinne von Art. 60 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

2. GESELLSCHAFTSZWECK

Art. 2

Die Aufgabe der Internationalen Herzogenberg-Gesellschaft besteht in der ideellen und materiellen Förderung der Auseinandersetzung mit dem Leben und Werk Heinrich von Herzogenbergs.

Dies soll geschehen insbesondere durch:

- die Organisation von Veranstaltungen (Konzerten, Workshops, Tagungen, Seminaren) in Heiden und andern Orts
- die Unterstützung von Konzertaktivitäten Dritter zu Gunsten Herzogenbergs: beratend (in Theorie und Praxis), publizistisch-werbemässig und (bei genügender finanzieller Basis) materiell
- die Erschliessung und Erforschung und wo möglich Edition von Briefen, Schriften und Kompositionen Heinrich von Herzogenbergs und der Personen seines Umfeldes, insbesondere Elisabeth von Herzogenbergs
- die Unterstützung von Forschungen, publizistischer Tätigkeit und Werkeditionen Dritter
- die Förderung der Presstätigkeit im In- und Ausland durch Artikel und wissenschaftliche Beiträge
- den weiteren Ausbau und Unterhalt der elektronischen Informations-Datenbank über Internet (www.herzogenberg.ch)
- die Errichtung eines Archivs zur Sicherung aller mit der Biographie Herzogenbergs verbundenen Gegenstände und Dokumente
- die Pflege der Beziehung zu den Mitgliedern der Gesellschaft

3. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Zielsetzungen der Gesellschaft unterstützen und bereit sind, die Gesellschaft durch einen von der Mitgliederversammlung festgesetzten jährlichen Beitrag zu unterstützen. Der Eintritt ist jederzeit möglich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.

Art. 4

Es bestehen folgende Möglichkeiten der Mitgliedschaft:

- Junior/in, Student/in
- Einzelperson
- Ehepaar, Partner/innen
- Juristische Person, Firma, Institution
- Ehrenmitglied

Art. 5

Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, auf Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand.

4. ORGANISATION

Art. 6

Die Organe der Gesellschaft sind

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Der Arbeitsausschuss
- Die Rechnungsrevisoren

A) Die Mitgliederversammlung

Art. 7

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet auf Einladung des Vorstandes spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres statt. Dieses entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 8

In ihren Kompetenzbereich fallen

- Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und der übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der Ehrenmitglieder
- Wahl der Rechnungsrevisor(inn)en
- Genehmigung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- Behandlung von Anträgen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung
- Festsetzung der Jahresbeiträge (bis höchstens CHF 100.00)
- Annahme und Änderung der Statuten
- Beschlussfassung über die Auflösung der Gesellschaft

Art. 9

Ausserordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Begehren des Vorstandes oder eines Viertels aller Mitglieder unter Angabe der Gründe einzuberufen.

Art. 10

Die Einladung zu den Mitgliederversammlungen hat mit Traktandenliste mindestens vier Wochen im Voraus zu erfolgen.

Art. 11

Alle anwesenden Mitglieder sind stimmberechtigt. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Der Präsident/Die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Art. 12

Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

B) Der Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus Präsident/in, Vizepräsident/in, Kassier/in, Aktuar/in und bis zu sechs weiteren Mitgliedern. Ein Vorstandsmitglied kann mehrere Funktionen ausüben. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er besorgt die Geschäfte der Gesellschaft ehrenamtlich. Die den Vorstandsmitgliedern erwachsenden Spesen werden vergütet. Für die finanziellen Verpflichtungen, die aus der Tätigkeit des Vorstands entstehen, haftet allein das Gesellschaftsvermögen.

Art. 14

Der Vorstand wird nach Bedarf einberufen, mindestens aber einmal jährlich. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Jedes anwesende Mitglied hat eine Stimme; der Präsident/die Präsidentin hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. Zirkularbeschlüsse sind möglich.

Art. 15

Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach aussen und sorgt für die aktive Tätigkeit zur Erfüllung des Gesellschaftszweckes. Er bereitet die Mitgliederversammlungen vor und vollzieht deren Beschlüsse. Er verfügt über die Mittel des Vereins und ist zuständig für die Haushaltsplanung, die Buchführung und den Jahresbericht.

Art. 16

Der Vorstand kann die Erledigung bestimmter Geschäfte einer Sonderkommission, dem Arbeitsausschuss übertragen. Er umschreibt Zuständigkeit und Aufgaben des Arbeitsausschusses und regelt die Zeichnungsbefugnisse für dessen Mitglieder. Er kann Mitgliedern des Arbeitsausschusses für besondere Leistungen Vergütungen zusprechen. Der Vorstand entscheidet im Rahmen der ihm von der Mitgliederversammlung eingeräumten Kredite über die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendigen Ausgaben. Gegenüber der Mitgliederversammlung bleibt der Gesamtvorstand verantwortlich.

C) Der Arbeitsausschuss

Art. 17

Der Arbeitsausschuss besteht aus drei oder mehr Mitgliedern. Er wird geleitet durch den/die vom Vorstand gewählte/n Geschäftsführer/in. Der Arbeitsausschuss ist befugt, zur Unterstützung bei Bedarf Drittpersonen beizuziehen. Über deren allfällige Vergütung entscheidet der Vorstand. Der Geschäftsführer/Die Geschäftsführerin informiert den Präsidenten/die Präsidentin regelmässig über alle wichtigen Geschäfte, die dem Ausschuss zur Erledigung übertragen werden.

D) Die Rechnungsrevisoren

Art. 18

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisor(inn)en, die nicht dem Vorstand oder dem Arbeitsausschuss angehören. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsrevisor(inn)en erstatten der Mitgliederversammlung schriftlichen Bericht über das Ergebnis ihrer Prüfung.

5. AUFLÖSUNG DER GESELLSCHAFT

Art. 19

Der Beschluss auf Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Verwendung des ordentlichen Gesellschaftsvermögens im Sinne des Gesellschaftszweckes.

6. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 20

Für die Verpflichtungen der Gesellschaft haftet nur deren Vermögen. Eine persönliche Haftung der Gesellschaftsmitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Diese Statuten wurden durch die Gründungsversammlung am 3. April 2004 beschlossen und treten mit dem heutigen Datum in Kraft.

Heiden, 3. April 2004

gez.:

Dr. jur. Hans Altherr, Trogen, Tagespräsident
Prof. Dr. Konrad Klek, Erlangen, Präsident
Dr. Bernd Wiechert, Mainz
Andres Stehli, Heiden
Marianne Brönimann, Heiden, Protokoll

